



## Satzung kibelig e.V.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „kibelig e.V.“ und hat seinen Sitz in 41065 Mönchengladbach.
- (2) Der Verein wurde am 23. November 2011 errichtet.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld auf dem Registerblatt VR 4433 eingetragen.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
  - b) Kooperation mit Trägern, Leitungs- und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und Schulen zur Umsetzung von Bewegung / Psychomotorik / Gesundheitsförderung und zur ressourcenorientierten, inklusiven Gestaltung der Einrichtungen und zur Gesundheitsförderung von Kindern, Eltern und MitarbeiterInnen.
  - f) Förderung der Persönlichkeit und Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere von Menschen mit Behinderung bzw. die von einer Behinderung bedroht sind durch **kibelig: Kinder in Bewegung erleben & lernen in Gemeinschaft**



die Einrichtung und Unterhaltung von bewegungspädagogischen und -therapeutischen Förderangeboten.

- g) Transfer von Forschungsergebnissen zur fachlichen Weiterqualifikation von Personal im Handlungsfeld der Kindheitspädagogik

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (3) Der Vorstand kann seine Tätigkeit gegen ein angemessenes Entgelt ausüben.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag, in welchem der Antragsteller sich gleichzeitig mit den in der Satzung genannten Aufgaben und Zielen des Vereins einverstanden erklärt, ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

**kibelig:** Kinder in Bewegung erleben & lernen in Gemeinschaft



- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Eine Aufnahme in den Verein ist zu jedem Monatsanfang möglich.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (2) Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob fahrlässig verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz einfacher schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied eine Anhörung vor der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen des Vereins endgültig.
- (6) Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung und Aufhebung des Vereins.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen (z.B. Studierende, Arbeitslose, Rentner, Ehrenmitglieder).

## § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Geschäftsbericht
  - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Bestellung der Kassenprüfer
  - f) Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr
  - e) Festsetzung des Mitgliederjahresbeitrages
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben  
**kibelig: Kinder in Bewegung erleben & lernen in Gemeinschaft**

gehören insbesondere:

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstands b) Entlastung des Vorstands
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- e) Wahl der Kassenprüfern/innen
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

### **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens drei Beisitzern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch für die restliche Amtsdauer des/r Ausgeschiedenen wählen.

### **§ 14 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Wahrung der Interessen des Vereins
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
  - f) Bewilligung von Ausgaben
  - g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (4) Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (6) Zur Führung der vereinsinternen Verwaltungsaufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen, der/die nicht dem Vorstand angehört. Der Vorstand kann auch Aufgaben auf den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin delegieren.

## **§15 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein
- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig.



### **§16 Revision**

Die Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen LV NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§18 Schiedsvereinbarung**

Die anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil der Satzung.

Krefeld am 13. November 2012